

Kinderrechte ins Grundgesetz – Unsere Forderungen

30 Jahre nach der Ratifizierung der UN-KRK gibt es immer noch ein Umsetzungsdefizit in Rechtsprechung und Verwaltung in Deutschland. Das bestätigen auch aktuelle juristische Gutachten¹. Ebenso wird bei Gesetzgebungsvorhaben nicht systematisch eine Folgeneinschätzung aus kinderrechtlicher Perspektive vorgenommen. Die Bundesrepublik Deutschland muss daher bei den Kinderrechten endlich ihren internationalen Verpflichtungen nachkommen.

Bisher berücksichtigt das Grundgesetz (GG) als leitendes, über allen anderen Rechtsnormen stehendes Gesetz die Kinderrechte nur unzureichend. Im GG finden Kinder im Rahmen von Art. 6 Abs. 2 GG Erwähnung, werden darin aber lediglich als „Regelungsgegenstand“ der Norm und nicht als eigenständige Rechtssubjekte behandelt.

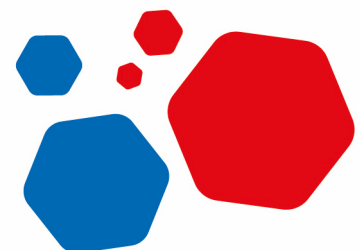
Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) ist in Deutschland zwar geltendes Recht (sie hat den Status eines einfachen Bundesgesetzes, Art. 59 Abs. 2 GG), aber ihre effektive Umsetzung ist durch die aktuelle Rechtslage in Deutschland nicht abgesichert. Sie muss erst durch eine komplizierte Herleitung und eine völkerrechtsfreundliche Auslegung² in das GG hineingelesen werden.

Mit der Ratifizierung der UN-KRK gehen die Vertragsstaaten die Verpflichtung ein, Maßnahmen zur effektiven Umsetzung der in der UN-KRK enthaltenen Rechte zu treffen (Art. 4 UN-KRK). Diesbezüglich betont der die Einhaltung der Konvention überwachende UN-Kinderrechtsausschuss, dass eine Normierung von für alle Bürger*innen geltenden Grundrechten nicht genügt, um die Beachtung von Kinderrechten sicherzustellen. Vielmehr befürwortet er die ausdrückliche Aufnahme der Kernprinzipien der UN-KRK (Recht auf Nichtdiskriminierung, Entwicklung, Beteiligung und Kindeswohlvorrang) in die jeweilige nationale Verfassung.³ Bisher finden diese Prinzipien im GG jedoch keine

¹ Hofmann, Rainer, Donath, Philipp (2017): Gutachten bezüglich der ausdrücklichen Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz nach Maßgabe der Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention, abrufbar unter https://kinderrechte-ins-grundgesetz.de/wp-content/uploads/2018/02/DKHW_Gutachten_KRiGG_Hofmann_Donath.pdf sowie Wapler, Frederike (2017): Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/120474/a14378149aa3a881242c5b1a6a2aa941/2017-gutachten-umsetzung-kinderrechtskonvention-data.pdf>.

² Bundesverfassungsgericht: Nichtannahmebeschluss vom 05. Juli 2013 – 2 BvR 708/12 –, Rn.21.

³ UN-Kinderrechtsausschuss (2003): General Comment Nr. 5, Rn. 6, 20f., abrufbar unter <http://docstore.ohchr.org/SelfServices/FilesHandler.ashx?enc=6QkG1d%2FPPRi-CAqhKb7yhsiQql8gX5Zxh0cQqSRzx6Zd2%2FQRsDnCTcaruSeZhPr2vUe-yjbn6t6Gsi1fheVp%2Bj5HTLU2Ub%2FPZZtQWn0jExFVnWuhiBbqgAj0dWBoFGbK0c>.



Entsprechung, abgesehen vom Schutz vor Diskriminierung wegen bestimmter Merkmale in Art. 3 Abs. 3 GG. Der UN-Kinderrechteausschuss hat daher die Bundesregierung wiederholt aufgefordert, die verfassungsrechtliche Verankerung von Kinderrechten zu überdenken und der UN-KRK einen höheren Rang einzuräumen⁴. Zuletzt hat er diese Forderung auch im aktuellen Staatenberichtsverfahren aufgegriffen⁵.

Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz scheiterte im Juni 2021 in den Verhandlungen der Bundestagsfraktionen. Dies ist eine bedauerliche Entwicklung und eine verpasste Chance für die Kinderrechte. Zwar war der Gesetzesentwurf unzureichend und hätte statt einer Stärkung der Kinderrechte die Gefahr eines Rückschritts bedeutet, doch hätte das Deutsche Kinderhilfswerk erwartet, dass sich die Fraktionen im Interesse der Kinder und Familien in Deutschland noch auf einen verbesserten Entwurf einigen, der den Anforderungen der UN-KRK gerecht wird.

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt, dass der neue Koalitionsvertrag die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz vorsieht und appelliert an die Bundesregierung, dass sie sehr bald den Prozess unter Einbindung der Zivilgesellschaft wieder aufnimmt, damit für die parlamentarische Abstimmung ausreichend Zeit in dieser Legislaturperiode bleibt.

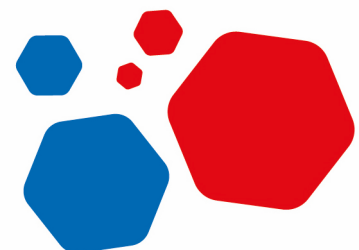
Vor diesem Hintergrund fordern wir:

Kinderrechte ins Grundgesetz – Unsere Forderungen im Einzelnen

- **Grundprinzipien festschreiben:** Eine Grundgesetzänderung zur Aufnahme der Kinderrechte darf nicht hinter die UN-KRK, die Europäische Grundrechtecharta und die geltende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zurückfallen. Die Grundprinzipien der Konvention sind so im Verfassungstext abzubilden, dass sie die völkerrechtsfreundliche Auslegung nach der UN-KRK garantieren. Im Sinne aller menschenrechtlichen Verträge sind auch Achtung, Schutz und Förderung der Kinderrechte festzuschreiben.

⁴ UN-Kinderrechtsausschuss (2014): Abschließende Empfehlungen zum 3. und 4. Staatenbericht Deutschlands, Rn. 9, 10, abrufbar unter https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CRC/Shared%20Documents/DEU/CRC_C_DEU_CO_3-4_16304_E.pdf.

⁵ UN-Kinderrechtsausschuss (2021): Child List of issues in relation to the combined fifth and sixth periodic reports of Germany, S. 1, abrufbar unter https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fC%2fDEU%2fCO%2f5-6&Lang=en



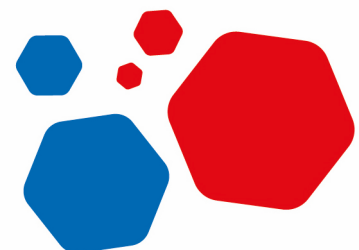
- **Konkrete Rechte:** Eine Formulierung zur Aufnahme der Kinderrechte ins GG muss folgende Kinderrechte enthalten:
 - Das Recht des Kindes auf Anerkennung als eigenständige Persönlichkeit;
 - Die Berücksichtigung des Kindeswohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen;
 - Das Recht des Kindes auf Beteiligung, insbesondere die Berücksichtigung seiner Meinung entsprechend Alter und Reifegrad;
 - Das Recht des Kindes auf Entwicklung und Entfaltung;
 - Das Recht des Kindes auf Schutz und Förderung
- **Angemessene Positionierung:** Die Kinderrechte müssen in einem eigenen Absatz im Grundrechteteil des GG aufgenommen werden, da sie dem Kind bei allem staatlichen Handeln unabhängig zustehen. Eine unmittelbare Verknüpfung mit den Elternrechten bringt die Kinderrechte und die Elternrechte grundlos gegeneinander in Stellung.
- **Breites Bündnis:** Wir fordern, frühzeitig in der neuen Legislaturperiode einen Gesetzesentwurf unter Einbezug der Zivilgesellschaft sowie von Kindern und Jugendlichen zu formulieren und abzustimmen.

Die Folgen unserer Forderungen

Mit der Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz würde die Rechtsposition von Kindern gestärkt und sie wären eindeutig als Träger*innen eigener Rechte anerkannt. Eine Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz würde zu mehr Rechtssicherheit führen und die Sichtbarkeit der Kinderrechte erhöhen. So kann dem Umsetzungsdefizit, das aktuell in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung existiert, begegnet werden.

Aufgrund der Strahlkraft des GG würde die Berücksichtigung der Kinderrechte über alle Rechtsgebiete hinweg gestärkt. Ein kinderrechtsbasierter Ansatz würde bei jedem staatlichen Handeln gewählt und Kinder müssten an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden. Dies gilt bereichsübergreifend vom Jugendhilferecht, über das Straßenverkehrsrecht und Baurecht bis in den Bildungsbereich, die Haushaltsgesetzgebung sowie die Ausgestaltung von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren.⁶ Die Aufnahme der Kinderrechte im Sinne der UN-KRK hätte somit konkrete Auswirkungen. So könnten sich Kinder direkt auf ihre Rechte aus dem GG berufen, ohne auf die Herleitung und Interpretation durch Justiz und Verwaltung angewiesen zu sein. z.B. in Bezug auf einen eigenen Anspruch auf Jugendhilfe sowie auf bestmögliche schulische und vorschulische Förderung, die Berücksichtigung ihrer Interessen bei Haushaltsplanungen und in Verwaltungs- und Justizverfahren sowie hinsichtlich einer Beteiligung an Planungsprozessen – man denke hier an Schulsanierungen, Spielplätze oder Verkehrswege.

⁶ Beispiele: Stärkere Rechtsposition für einen Anspruch auf Jugendhilfe unabhängig von den Eltern, auf bestmögliche (vor)schulische Förderung und bei der Beteiligung in kommunalen und schulischen Angelegenheiten, die sie betreffen, bei Haushaltsplanungen zugunsten der Budgetierung und Beteiligung.



Kindergrundrechte im Sinne der UN-KRK können dabei harmonisch in den Grundrechteteil des GG eingefügt werden, ohne das grundsätzliche Verhältnis von Kindern, Eltern und Staat anzutasten. Es geht nicht darum, die Elternrechte zu schwächen, sondern darum, die Kinderrechte zu stärken. Laut UN-KRK sind beide Elternteile für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich, und der Staat hat die Pflicht, sie darin zu unterstützen, die Rechte der Kinder zu gewährleisten.⁷ Das Bundesverfassungsgericht hat in Entscheidungen immer wieder betont, dass das Elternrecht aus Art. 6 GG kein Recht am Kind ist, sondern ein Pflicht-Recht der Eltern zum Wohle des Kindes.⁸ Eltern erhalten durch die Verankerung der Kinderrechte somit auch bessere Möglichkeiten, die Rechte ihrer Kinder gegenüber staatlichen Einrichtungen durchzusetzen.

⁷ Vgl. Artikel 5, 9 und 18 UN-KRK.

⁸ S. dazu die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 24, 119 (144); BVerfGE 121, 69-10.

